

**BRENNENDES
DER WOCHE**

VON JUDITH HECHT

**Der Brand eines
E-Bikes wirft
Fragen auf**

Versicherung klagt
Fahrradhändler erfolglos.

Der Akku eines in einem Kellerabteil verwahrten E-Bikes fing während des Ladegangs Feuer. Der Brand beschädigte auch Gegenstände eines Dritten, die sich im benachbarten Kellerabteil befanden. Die Versicherung des Dritten ersetzte ihm den Schaden und beschloss, nicht den Besitzer des Fahrrads, wohl aber den Fachhändler, bei dem dieser das E-Bike gekauft hatte, auf Regress zu klagen. Der Fahrradhändler war nämlich einige Monate vor dem Brand vom Hersteller verständigt worden, dass die Akkus dieses Fahrradtyps beim Laden Feuer fangen können und deshalb zurückgerufen werden. Der Händler brachte das Schreiben an seiner Geschäftsaulage an. Den Käufer des Bikes von der Rückrufaktion zu verständigen, hielt er nicht für notwendig, obwohl ihm dessen Name und Anschrift sehr wohl bekannt waren.

Grund genug für die Versicherung, daraus eine Haftung des Fahrradverkäufers abzuleiten. Die Vorinstanzen und auch OGH waren anderer Meinung. Das Argument: Weder die Pflichten des Händlers nach dem Produktsicherheitsgesetz (PSG) noch seine allgemeinen (nach-)vertraglichen Verkehrssicherungsspflichten böten eine Anspruchgrundlage für die Haftung gegenüber Dritten. Offen blieb jedoch, ob sich aus § 7 PSG die Pflicht des Händlers ergibt, den Kunden über die Rückholaktion zu informieren. Eines steht aber fest: Der Schutz nach dem PSG umfasst nur Personenschäden, Vermögens- und Sachschäden jedoch nicht.

Die Angst des Chefs vor der Untreue

Strafrecht. Normales wirtschaftliches Handeln sei nicht mehr möglich, klagen Manager. Ein Urteil des Obersten Gerichtshofes sorgt für Verunsicherung, mit einem Fuß im Kriminal zu stehen.

VON NICOLE STERN

Wien. Den heimischen Juristen ist der Jänner 2014 wohl noch gut in Erinnerung. Denn da fiel der Oberste Gerichtshof (OGH) ein Urteil mit „Signalwirkung“, eines, das als „Paukenschlag“ bezeichnet wird. Die Höchstrichter bestätigten damals die Verurteilungen von Ex-Libro-Chef André Rettberg und Ex-Libro-Finanzvorstand Johann Knöbl wegen Untreue. Der Rechtsmeinung der Generalprokuratorin folgte der OGH nicht. Diese hatte Freisprüche empfohlen.

Seither geht die Angst in Österreichs Chefetagen um. Manager sorgen sich nämlich, dass ihnen § 153 des Strafgesetzbuches (StGB) zum Verhängnis wird – und im Äußeren Gefängnis droht.

Vor allem der Chef des Versicherungsverbandes, Günter Geyer, langjähriger Vorstand der Vienna Insurance Group, geht auf die Barrikaden. Aktueller Anlass: die Anleihen der Hypo Alpe Adria. Durch das im Vorjahr beschlossene Sondergesetz haben die Papiere an Wert verloren. Der Vorstand eines Unternehmens stehe nun vor der Wahl, die Anleihen mit geringem Kurswert an Investoren zu verkaufen – oder sie zu halten. Stellt der Verfassungsgerichtshof (VfGH) die Verfassungswidrigkeit des Hypo-Sondergesetzes fest, so können die Papiere wieder an Wert gewinnen.

Abwarten oder entscheiden

Hat der Vorstand die Anleihen jedoch bereits abgestoßen, könnte dies zum Nachteil des Unternehmens gewesen sein. Ist das Gesetz hingegen verfassungskonform, bleiben die Papiere „wertlos“. Der Vorstand hätte die Papiere früher verkaufen können – tat es aber nicht. Wieder ein Nachteil für das Unternehmen. Ein Dilemma. Als Handlungsleitfaden kann nur ein Urteil des VfGH dienen. Doch die Entscheidung dürfte noch dauern.

Folglich stelle sich die Frage, ob sich ein Vorstand – so oder so – der Untreue schuldig gemacht habe. Geyer sagt, er sei ein Verfechter strenger und hoher Strafen für alle, die eine Firma absichtlich schädigen. Nicht sinnvoll sei es jedoch,



Heimische Manager haben Angst, für „falsche“ Entscheidungen von den Behörden verfolgt zu werden. (DPA)

„dass man sich normales wirtschaftliches Handeln aus Angst vor Vorerhebungen nicht mehr traut“. Allein jede Investition könne zuungunsten eines Vorstandes ausgelegt werden, kritisiert Geyer. Eine solche sei immer risikobehaftet und nicht zwangsläufig erfolgreich. „Ein Nichterfolg darf dann nicht als nachteilig geplante Absicht ausgelegt werden“, so Geyer. Selbst wenn es in letzter Instanz nicht zu einer Strafe komme, sei allein der Vorwurf der Untreue ein Imageproblem für eine börsennotierte Gesellschaft. Nachsatz: Auch wenn am Ende der Persilschein ausgestellt werde.

In den Raum stellt Geyer auch die Frage, ob schon die Kulanz einer Versicherung gegenüber ihren Kunden den Tatbestand der Untreue erfülle. Generali-Vorstand Peter Thirring sieht dieses Problem nicht. Zahle ein Kunde eine Jahresprämie von 10.000 Euro, sollte wohl eine Kulanz von 500 Euro möglich sein. Dort, wo es um normales wirtschaftliches Handeln gehe, sei aber jedenfalls eine rechtliche Darstellung seitens des Gesetzgebers gefragt, so Thirring. Er müsse jedoch nicht ständig daran denken, ob dem Untreue-Paragrafen entsprochen werde oder nicht.

Was ist das Problem? Der Tatbestand der Untreue ist grob gesprochen dann erfüllt, wenn eine eingeräumte Befugnis über fremdes Vermögen zu verfügen, wissenschaftlich missbraucht wird und dem anderen so ein Vermögensnachteil entsteht. Sanktioniert werden sollen also insbesondere jene, die sich wissenschaftlich zuungunsten eines Unternehmens (oder anderer Machtgebers) bereichern.

Judikatur anders als bisher

Ein-Personen-Gesellschafter können gegen sich selbst nicht untreu sein, wenn ihnen das Unternehmen gehört und sie einer Geschäftsführungsmaßnahme zustimmen. Dass dies auch bei Aktiengesellschaften so sei, davon

AUF EINEN BLICK

Wann der Tatbestand der **Untreue** erfüllt ist, sorgt immer wieder für Unklarheiten. Das Urteil des Obersten Gerichtshofs im Fall Libro, von dem man sich Klarstellung erhoffte, brachte neue Verunsicherung in die Chefetagen. Manager haben nun noch größere Befürchtungen, sie könnten den Tatbestand der Untreue erfüllen, sobald sie eine Entscheidung treffen, die sich als ungünstig für ihr Unternehmen herausstellt.

Jene Juristen lange Zeit aus. Doch dann kam der OGH. In der Causa Libro argumentierten die Höchstrichter, dass die Interessen einer AG losgelöst von ihren Aktionären zu sehen seien – und überraschten damit. Denn bisher ging man davon aus: „Wenn sämtliche Aktionäre einer Geschäftsführungsmaßnahme oder auch einer Gewinnausschüttung zustimmen, kann das grundsätzlich keine Untreue sein“, sagt Marie-Agnes Arlt von der Kanzlei Kunz Schima Walentini. Bei Libro ging es damals um die Ausschüttung einer Sonderdividende.

Die Konsequenz für zahlreiche Vorstände sei nun, so Arlt: „Selbst wenn ein Vorstand die Zustimmung aller Aktionäre hat, ein bestimmtes Geschäft abzuschließen, das sich letztlich nicht als vorteilhaft für das Unternehmen herausstellt, kann er in den Untreuetatbestand hineinfallen.“

Es besteho daher massive Rechtsunsicherheit in den Chefetagen. Man könne keine Entscheidung mehr treffen, ohne das Damoklesschwert Untreue über seinem Kopf zu haben. Das liege aber weniger am Paragrafen an sich als vielmehr an der Entwicklung der Judikatur.

Fronten. Die Heta-Gläubiger wehren sich gegen den FMA-Bescheid. Sie bezweifeln, dass die Abwicklung der Bad Bank EU-konform abläuft. Die Anwälte der Gegenseite widersprechen.

Moratorium ruft Juristen auf den Plan

VON CHRISTINE KARY
UND JUDITH HECHT

Wien. Der Paukenschlag kam zu Beginn dieses Monats: Die Finanzmarktaufsicht (FMA) verfügte per Bescheid, dass die Heta, Bad Bank der Hypo Alpe Adria, nach dem neuen Bundesgesetz zur Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG) abgewickelt wird. Und dass sie die meisten ihrer Schulden vorerst nicht mehr bedient, sondern dafür ein Moratorium bis 31. Mai 2016 gilt.

Die Liste der davon betroffenen Gläubiger wächst täglich. Das Ausmaß der Ansprüche deutscher Finanzinstitute lag bei 5,5 Milliarden Euro, gie die deutsche Bundesbank am Mittwoch bekannt, das der Commerzbank bei 400 Mio. Euro. Sie und andere Gläubiger wollen nun gegen das Schuldenmoratorium vorgehen. Darin bestärkt werden sie von mehreren Anwaltskanzleien – unter anderem von den österreichischen Sozietäten Wolf Theiss, Binder Grösswang, KWR und Dorda Brugger Jordis (DBJ). Diese verschickten Rundschreiben, in denen sie empfehlen, sich gegen den Zahlungsaufschub zu wehren. Auf Seiten der Heta agiert eine weitere Großkanzlei – Schönherr. Sie begleitet die Abbaugesellschaft bei der Abwicklung. Und ließ nun ver-

lauten, sie sehe „in der bisher vorgebrachten Kritik keine stichhaltigen rechtlichen Argumente“.

Doch worum geht es bei den hektischen Aktivitäten? Potenzielle Betroffene im Ausland habe man überhaupt erst auf den FMA-Bescheid aufmerksam machen müssen, sagt DBJ-Partner Andreas Mayr. Von der Behörde direkt verständigt wurden sie nicht – denn niemand weiß, wer aller betroffen ist. Die Gläubiger können sich nun, so Mayr, binnen drei Monaten ab Erstellung des Mandatsbescheids bei der FMA melden und bekommen dann einen individuellen Bescheid. Gegen diesen sei in weiterer Folge das Rechtsmittel der Vorstellung möglich. „Wir vertreten auch schon in- und ausländische Mandanten, die den Rechtsweg beschreiten wollen“, sagt er.

Ist Abwicklung EU-konform?

Jene Juristen, die auf Gläubigerseite auf den Plan getreten sind, bezweifeln, ob es überhaupt europarechtskonform ist, dass der österreichische Gesetzgeber die Heta in das Abwicklungsregime des BaSAG einbezogen hat. Denn als Abbaugesellschaft ist sie rechtlich keine Bank. Die EU-Richtlinie zur Bankenabwicklung beschränke sich jedoch auf Banken, so die Argumentation. Und während Österreich sonst EU-

Richtlinien meist nahezu wortgetreu übernimmt, habe man hier eine Erweiterung vorgenommen. Ob das der Richtlinie entspricht oder nicht, sei eine ungeklärte Rechtsfrage, die Gerichte entscheiden müssen, sagt Mayr.

Das Argument greife zu kurz, kontert die Gegenseite. „Die Sperrwirkung von EU-Richtlinien wird übersehen“, sagt Schönherr-Partner Wolfgang Höller. Gemeint ist damit, dass, sobald EU-Richtlinien im Amtsblatt der Union bekannt gemacht worden sind, die Mitgliedsländer die Ziele und Zwecke dieser Richtlinien nicht mehr konkretisieren dürfen. Höller schließt daraus, dass Österreich gar nicht anders konnte, als die Heta dem BaSAG-Regime zu unterstellen. Denn bekannt gemacht worden sei die EU-Richtlinie schon am 12. Juni des Vorjahres. Man hätte die Heta aus dem späteren Anwendungsbereich des BaSAG also gar nicht mehr ausklammern dürfen, meint er. „Sonst hätte man Österreich vorwerfen können, man hätte sie noch schnell vor dem Inkrafttreten der Richtlinie davon ausgenommen.“

Uneinig ist man sich auch bei der Definition der sogenannten „besicherten Verbindlichkeiten“. Diese sind laut BaSAG nicht von der Abwicklung betroffen – also gilt auch das Moratorium für sie nicht.

Aber betrifft das auch Anleihen, für die das Land Kärnten die Ausfallbürgschaft übernommen hat?

Nein, meint Schönherr-Partner Sascha Hödl. Damit seien lediglich Verbindlichkeiten gemeint, für die die Heta selbst werthaltige Sicherheiten bestellt hat. „Diese können nicht geschnitten werden.“ Nachsatz: „Deshalb trifft auch die Kritik nicht zu, dass echte Pfandbriefe jetzt gefährdet seien.“ Gemeint sind damit jene Pfandbriefe, die die Kärntner Hypo selbst emittiert hat.

Bürgschaften bleiben aufrecht

Aber was würde all das für die Ausfallbürgschaften bedeuten? Könnten sie ebenfalls geschnitten werden? Das BaSAG enthält keine solche Regelung (anders als das umstrittene Hypo-Sondergesetz, das dies für Nachrangleihen vorsieht und deshalb vom VfGH geprüft wird). Es besagt aber auch nicht explizit, dass Haftungen Dritter von einem Schuldenschnitt unberührt bleiben. Das wurde schon viel kritisiert – zumal die deutsche Regelung diese Klarstellung enthält.

Bei Schönherr kommt man zu folgendem Schluss: Das Moratorium gelte zwar für die Ausfallbürgen genauso, bei einem Schuldenschnitt wären die Bürgschaften aber nicht mit betroffen. Die Gläubiger könnten dann also jenen Teil der Schulden, den die Heta nicht begleicht, dem Land gegenüber geltend machen. Inwiefern das für sie wirtschaftlich und rechtlich sinnvoll sei, sei eine andere Frage, „die dann wohl doch zu Verhandlungen mit Gläubigern führen wird“.

Kärnten lässt bekanntlich die Rechtsgültigkeit der Haftungen prüfen – ein Schritt, dem die Gläubigerseite mit Unverständnis begegnet. Für den Kapital- und Finanzmarkt sei all das „eine Katastrophe“, sagt Tibor Fabian, Partner bei Binder Grösswang. „Eine Lavine“ sei hier losgetreten worden, „ohne sich vorher um Räumgeräte zu kümmern“. Rechtlich sei die Sache jedoch spannend, sagt Fabian, „wir betreten hier juristisches Neuland“. Er weist auf eine weitere Facette hin: „Deutsche Gerichte müssen österreichisches Recht nicht anwenden. Sie könnten also beispielsweise sagen: Die Heta ist keine Bank, die Regeln für die Bankenabwicklung gelten für sie nicht.“ Dann sei auch fraglich, ob das Moratorium anerkannt werde. Sein Fazit: „In Deutschland haben Kläger bessere Chancen als in Österreich. Und dort gibt es ja schon eine Klage.“

**Gericht entscheidet
gegen Uber**

Trotz des Prozessverlusts in Deutschland will Uber weitermachen.

Wien. Das umstrittene US-Unternehmen Uber darf in Deutschland keine Personenfahrten mehr über seinen Internetdienst Uber-Pop vermitteln. Das Landgericht Frankfurt hat dies in einer Grundsatzentscheidung am Mittwoch für wettbewerbswidrig erklärt. Den Privatfahrern fehle die dafür notwendige Lizenz. Uber stiftete damit die Fahrer zum Rechtsbruch an.

Beim Service Uber-Pop bieten Privatleute mit ihren Autos über eine Handy-Anwendung (App) ihre Fahrdienste an. Uber hat seinen Service in den fünf Großstädten Frankfurt, Berlin, Hamburg, München und Düsseldorf angeboten. In all diesen Städten sind Behörden oder Gerichte gegen Uber vorgegangen. In Frankfurt hatte das deutsche Taxigewerbe geklagt. Uber nannte das Verbot von Uber-Pop einen Verstoß gegen die europäische Niederlassungsfreiheit und kündigte Schritte gegen das noch nicht rechtskräftige Urteil an. Man werde den Dienst Uber-Pop in Frankfurt und München weiterhin anbieten. In der Taxibranche stieß das Urteil dagegen auf Begeisterung.

Bei Schönherr kommt man zu folgendem Schluss: Das Moratorium gelte zwar für die Ausfallbürgen genauso, bei einem Schuldenschnitt wären die Bürgschaften aber nicht mit betroffen. Die Gläubiger könnten dann also jenen Teil der Schulden, den die Heta nicht begleicht, dem Land gegenüber geltend machen. Inwiefern das für sie wirtschaftlich und rechtlich sinnvoll sei, sei eine andere Frage, „die dann wohl doch zu Verhandlungen mit Gläubigern führen wird“.

Kein „Mitfahrdienst“

Die Frankfurter Handelskammer hatte bereits vor dem Urteil in der mündlichen Verhandlung argumentiert, Uber verstoße gegen das Personenbeförderungsgesetz. Es handle sich bei dem Dienst Uber-Pop um eine vertraglich geregelte Beförderung und nicht um einen Mitfahrdienst zum Selbstkostenpreis. Übers Anwälte hatten diese Auffassung mit dem Argument zurückgewiesen, jeder Nutzer könne letztlich selbst entscheiden, was er für die Fahrt bezahlen. Es ging auch um mangelhaften Rechtsschutz für Anbieter und Nutzer der Fahrten. Auch dass Uber – mit Europa-Sitz in den Niederlanden – keine Steuern in Deutschland zahle, kam zur Sprache. Die Firma sei Teil des Binnenmarkts, entgegneten deren Anwälte. Jeder Fahrer müsse sein Einkommen auch in Deutschland versteuern. Über kann gegen das Urteil Berufung beim Oberlandesgericht Frankfurt einlegen. (APA/DPA)

Was erwarten Sie von Ihren Anwälten?
wolftheiss.com

WOLF THEISS

NIMANN '15

RAK Wien-Wahlen: Zwei Kandidaten, die unterschiedlicher nicht sein könnten

Zukunft. Michael Enzinger und Stefan Prochaska, zwei der drei Kandidaten, die um das Amt des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien rittern, stellten sich ihrem Wahlvolk.

Wien. Am 29. April wählen die Wiener Rechtsanwältinnen ihren neuen Kammerpräsidenten. Sie müssen sich zwischen drei Kandidaten entscheiden: Stefan Prochaska, Michael Enzinger und Thomas Singer. Diese konnten ihre Pläne für die Zukunft vorigen Donnerstag bei einer Veranstaltung präsentieren, zu der die Anwaltsklubs der So-branjen luden.

Prochaska und Enzinger folgten der Einladung, Singer war wegen eines Termins verhindert. Neben über 150 Anwälten ließen es sich auch Rupert Wolff, der Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags (ÖRAK), und sein Vorgänger Klaus Hoffmann nicht nehmen, sich ein Bild von den Kandidaten zu machen. Das Präsidium der Rechtsanwaltskammer (RAK) Wien war allerdings nur durch Mi-

chael Auer, den scheidenden Präsidenten, vertreten. Die beiden Vizepräsidentinnen Elisabeth Rech und Brigitte Birnbaum erschienen nicht.

Kommunikation und Vertrauen

Das Amtsverständnis der beiden Kandidaten unterscheidet sich deutlich: Prochaska tritt für eine Öffnung und Modernisierung der Kammer ein, Enzinger steht eher für moderate Veränderungen.

Die Kammer sei in erster Linie eine Interessenvertretung, die es nötig habe, ihre Kommunikation nach innen und nach außen zu verbessern, sagte Prochaska in seinem Eingangsstatement. „Die Kammer macht viele gute Dinge, trotzdem hat sie, da darf man sich nicht in den Sack lügen, bei vielen Kollegen keinen oder einen negativ Stellenwert.“ Die Gründe führte Prochaska

gleich selbst an: Der Service der Kammer müsse verbessert werden, allen voran gehöre das Treuhandbuch neu evaluiert und an heutige Anforderungen angepasst. Und: Die Kammer müsse modern gemanagt werden.

Enzinger nannte ebenfalls Beweggründe für seine Kandidatur: Anwälte leben vom Vertrauen der Klienten – „das Bild, das der Anwalt in der Öffentlichkeit hat, sei aber in der letzten Zeit massiv beschädigt worden.“ „Damit ist ein Vertrauensverlust einhergegangen, der unseren Lebensnerv treffen kann.“ Seine Intention sei es, vertrauensbildende Maßnahmen zu setzen. Welche das sein sollen, ließ Enzinger offen. Auch er wolle etwas bewegen; im Bereich der Standespolitik etwa. Hier sei ihm die Frage der Fortbildung ein besonderes Anliegen.

gen. Auch bei gesellschaftspolitischen Fragen, wie Grundrechts- oder Datenschutz, will der Jurist mehr Präsenz zeigen, als das bisher der Fall war. „Ich höre hier die Stimme der Anwälte nicht!“

In der Diskussion war diese Stimme wohl zu vernehmen. Wie die Kandidaten das Verhältnis von ÖRAK und RAK Wien sehen, wollte

ZU DEN PERSONEN

Der Tiroler **Stefan Prochaska** ist seit sieben Jahren Vizepräsident der Wiener Rechtsanwaltskammer. Er war einer der Verteidiger von Rachat Alijew und vertrat im Telekom-Prozess Kronzeugen Gernot Schiesler. Der habilitierte Gesellschaftsrechtsexperte **Michael Enzinger** ist Mitglied des Ausschusses der RAK Wien. Bis Ende 2014 war er als Vorstand für die Anwaltsakademie tätig.

Moderator Herbert Hochegger wissen. Prochaska befürwortet eine engere Zusammenarbeit in Verwaltungsgeschäften, spricht sich aber bei wichtigen lokalen Entscheidungen für Autonomie der einzelnen Kammern aus. Enzinger hingegen sagt: „A la longue benötigen wir eine österreichische Rechtsanwaltskammer.“ Vieles, was heute bei den einzelnen Kammern angelegt sei, wäre beim ÖRAK weit besser aufgehoben, so er. Das Thema bewegt Anwälte sichtlich: So riss Manfred Ainedter kurzerhand das Mikrofon von Christian Dorda an sich, um seinen Ruf nach einer „österreichischen Rechtsanwaltskammer“ laut kundzutun.

Den Fall Mathes (*der verstorbene Anwalt hat einen Schuldenberg hinterlassen, es geht auch um über zwölf Mio. Euro an Klienten-*

geldern) brachte Anwältin Johanna Abel zur Sprache: Wie die interne Kontrolle, die in diesem Fall völlig versagt habe, verbessert werden soll, wollte sie wissen. Auf diese Frage hatte sich Präsident Auer vorbereitet: Dieser Vorwurf, der auch medial erfolgt sei, sei ungerechtfertigt. Das habe das Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen ergeben, den der Ausschuss beauftragt habe. Wer der Gutachter ist, sagte Auer nicht. Wohl aber, dass dieser zum Ergebnis gekommen sei, die RAK Wien habe keinen wie immer gearteten Sorgfaltsverstoß begangen. Das Gutachten (Verfasser soll dem Vernehmen nach der ehemalige OGH-Senatspräsident Ronald Rohrer sein) kannte bis auf Auer noch niemand. Weder Enzinger noch Prochaska nahmen daher inhaltlich dazu Stellung. (hec/cka)

C/M/S/
Law . Tax

Liebe(r) LeserIn,
wir verstehen
keinen Spaß.

Wenn es um Ihr Recht geht,
kämpfen wir mit allen uns zur
Verfügung stehenden Mitteln
für Ihren Erfolg.

PS: Humor haben wir trotzdem.

Your World First
cms-rrh.com